



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38660
Telefax: (43 01) 4000 99 38660
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-021/014/7659/2016-10
S. G.

Wien, 3.1.2017

Geschäftsabteilung: H

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Dr. Findeis über die Beschwerde des Herrn S. G. vom 5.5.2016 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, vom 27.4.2016, Zahl VStV/915300274207/2015, wegen Übertretung des § 5 Abs. 1 Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung am 3.1.2017, zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

Dem Beschwerdeführer werden keine Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG unzulässig. Im Übrigen ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

B E G R Ü N D U N G

Die Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, erkannte den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 27.4.2016 schuldig, er habe am 12.12.2014 um 16.00 Uhr in Wien 22., Am Hubertusdamm 6, Taxistandplatz, das Taxi mit dem amtlichen Kennzeichen W-...TX als Lenker im Fahrdienst verwendet, obwohl er

sich während des Dienstes nicht besonnen, rücksichtsvoll, höflich und hilfsbereit verhalten habe. Er habe den Fahrgast als dumm bezeichnet und diesen während der Fahrt auch als Schlampe beschimpft. Wegen Verletzung des § 5 Abs. 1 Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung verhängte die belangte Behörde gemäß § 38 Abs. 1 WLBO iVm § 15 Abs. 5 Z 1 GelverkG über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 70,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) und schrieb gemäß § 64 VStG einen Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10,00 Euro vor.

Gegen das Straferkenntnis richtete sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde des Beschuldigten vom 5.5.2016. Wie bereits im Verfahren vor der belangten Behörde führt der Beschwerdeführer darin aus, dass er zu jener Zeit nicht Lenker des gegenständlichen Taxikraftfahrzeuges gewesen sei. Der Lenker sei - wie bereits der belangten Behörde bekannt gegeben - Herr E. B. gewesen.

Am 3.1.2017 fand vor dem Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, anlässlich der die Aufforderin M. P. die Angaben des Beschuldigten bestätigte, als sie als Zeugin aussagte, dass nicht der Beschwerdeführer der damalige Taxilenker gewesen sei, sondern die Person, die außerhalb des Verhandlungsraumes auf die Einvernahme warte, womit sie sich auf den Zeugen E. B. bezogen hat.

Das Beweisverfahren hat somit hinreichend ergeben, dass die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung nicht von diesem begangen wurde. Es war daher das Straferkenntnis spruchgemäß aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 52 Abs. 8 VwGVG, wonach die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Eine Revision des Beschuldigten wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ausgeschlossen, da keine höhere Geldstrafe als 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis keine höhere Geldstrafe als 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision (der belangten Behörde) gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B E L E H R U N G

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer beim Verfassungsgerichtshof einzubringenden Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und - sofern es sich um keine Revision wegen Verletzung in Rechten gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG einer beim Verwaltungsgericht Wien einzubringenden außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde und die Revision sind innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde und die Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,00 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Dr. F i n d e i s
Richterin